



Vorhaben: Renaturierung des Olewiger Baches und eines Nebengewässers in Trier Olewig
Az.: 342-GA-211-13821/2020

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen

		Bemerkungen
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Olewiger Bach: Städtischer Bereich parallel der Rieslingweinstraße mit einer fußläufige Wegeverbindung. Bachlauf in einem naturfernen, gestörten Zustand (Strukturgüteklassen 6 und 7). Nebengewässer: Straßenseitengraben aus z.T. landwirtschaftlich genutztem Außengebiet. Oberlauf naturnäher als der Unterlauf. Es kommt lediglich zu zeitlich beschränkten Beeinträchtigungen in der Bauzeit. Durch die Maßnahme erfolgt jedoch eine langfristige Verbesserung der ökologischen Situation.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Fläche: Die Maßnahme befindet sich in der Stadt Trier, angrenzend an Siedlungs- und Verkehrsflächen. Natürliche Habitate und Biotopstrukturen sind nicht betroffen. Boden: Die Böden sind im Baufeld bereits vollständig anthropogen überformt (Anschüttung und Bebauung bis zum Gewässer, steile Uferböschungen...). Wasser: Durch die Renaturierung (Wiederherstellung einer natürlichen Sohle, Gewässeraufweitung, Rückbau verrohrter und verbauter Gewässerbereiche ...) an den Gewässern wird die Strukturgüte im Hinblick auf die biologische Durchgängigkeit, die Laufentwicklung, das Längs- und Querprofil deutlich verbessert. Tiere: Die im Maßnahmenbereich befindlichen Bäume können zum Großteil erhalten werden. Lediglich einzelne Gehölze bzw. Gebüsche und die standortfremden Nadelgehölze werden in der vegetationsfreien Zeit, gemäß §39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG zwischen 01. Oktober und 28. Februar, gerodet. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht nicht. Pflanzen: Es sind keine für seltene, besondere oder schützenswerte Pflanzen botanisch relevante Biotoptypen betroffen. Es kommen ausschließlich stark anthropogen beeinflusste Krautsäume, Trittrasen und Bankette mit starkem Nutzungsdruck vor. biologische Vielfalt: Ist im Baufeld wegen den bestehenden Nutzungen nicht vorhanden. Es bestehen keine Funktionsbeziehungen für Arten mit großräumigen Lebensraumsansprüchen. Ebenso wenig bestehen im Baufeld und der näheren Umgebung, aufgrund der hohen Pflegeintensität, ökologische Nischen für seltene und besondere Arten. Aufgrund der Nutzung und der Vorbela-

		<p>tung ist die Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur gering.</p>
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,</p>	<p>FFH- und Vogelschutzgebiete sind nicht vorhanden/betroffen.</p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>nicht vorhanden/ nicht betroffen</p>
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>nicht vorhanden/ nicht betroffen</p>
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG</p>	<p>Der Oberlauf des Nebengewässers (Brettenbach) liegt im Landschaftsschutzgebiet zum Schutz von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier (07-LSG-72-3) Biosphärenreservate sind nicht vorhanden/ betroffen</p>
2.3.5	<p>Naturpark nach § 27 und Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG</p>	<p>Naturparke sind nicht vorhanden/ betroffen. Im Gewässerumfeld des Olewiger Baches befindet sich eine als Naturdenkmal im Bestand geschützte Eiche (Nr. 74). Diese wird erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen durch umfangreiche Baumschutzmaßnahmen geschützt.</p>
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatG</p>	<p>Nicht vorhanden/ nicht betroffen</p>
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG</p>	<p>Der Olewiger Bach ist nicht als geschütztes Biotop ausgewiesen und rund um den Olewiger Bach befinden sich keine geschützten Biotope. Nebengewässer: Der Brettenbach ist teilweise als geschütztes Biotop ausgewiesen (Quellbach (yFM4), BT-6206-0249-2007). Jedoch nicht in den Renaturierungsbereichen. Die Renaturierung beinhaltet die Entnahme von Verrohrungen, die Entnahme der Sohlstickung im Unterlauf und den Wiederanschluss an den Olewiger Bach. Weitere geschützte Biotope im Umfeld sind: - Stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50%), BT-6206-0175-2007 - Gebüsche mittlerer Standorte (BB9), BT-6206-0173-2007 - Magerweide (ED2), BT-6206-0177-2007 Die Magerweide (ED2) grenzt nicht direkt an den Maßnahmenbereich und wird daher nicht durch die Renaturierung tangiert. Das stark verbuschte Grünland (BB3) grenzt einseitig an die Gewässerparzelle. Da die Arbeiten jedoch vom Wirtschaftsweg aus durchgeführt werden, werden die Biotopflächen nicht durch die Renaturierungsmaßnahmen beeinträchtigt. Die Gebüsche im Brettenbachtal (BB9) säumen das Gewässer mit geringem Abstand Bereich der Halbschalentrasse nördlich des Wirtschaftsweges. Diese müssen einseitig entlang des Gewässers auf ca. 35 Metern auf einer Breite von ca. 3-6 Metern gerodet werden. Es</p>



		besteht die Möglichkeit nach Beendigung der Arbeiten Ersatzpflanzungen durchzuführen, jedoch zeigen die Erfahrungen, dass sich diese Bereiche nach kurzer Zeit durch natürliche Sukzession von allein regenerieren.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Nicht vorhanden/ nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht vorhanden/ nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Durch die Renaturierung des Olewiger Baches und des Nebengewässers und die Erneuerung des bachbegleitenden Fußweges wird die Erlebbarkeit des Gewässers in einem städtischen Bereich verbessert, der zur Verfügung stehende Freiraum geschützt und im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit bestehen nach der Renaturierung Entwicklungspotenziale.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Nicht vorhanden/ nicht betroffen
	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Aufgestellt: Trier, 26.02.2020

i.A. Herbert Minn

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8
54290 Trier